

Badeordnung

für die Schwimmhalle

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.07.1979 die nachstehende Badeordnung für die Schwimmhalle beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Regelung des Betriebs, der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Person für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene, Epileptiker und Geisteskranke nur in Begleitung geeigneter Personen.
- (2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zu der Schwimmhalle nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast löst an der automatischen Kassenanlage die Einzelkarte mit Pfandmarke sowie die Zehnerkarte. Die Berechtigungskarte für die 60-Punkte-Karte wird bei der Gemeindekasse ausgegeben. Gegen Vorlage dieser Berechtigungskarte gibt der Bademeister jeweils Eintrittsmarken für den Gegenwert von 20 Punkten aus und vermerkt die Abgabe auf der Berechtigungskarte.

- (2) Die Eintrittskarten sind übertragbar; die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarte ist zusammen mit einer Pfandmarke in das Kleiderschließfach einzuwerfen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Marken wird nicht erstattet. Der Schrankschlüssel mit Band ist während der Badezeit an gut sichtbarer Stelle zu tragen. Das am Band zusätzlich angebrachte Schlüsselschloß ist während der Badezeit stets geschlossen zu tragen.

§ 4

Betriebszeiten und Kassenschluß

Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Badezeiten

Die Badezeit beträgt max. 3 Stunden; der Badegast muß das Becken spätestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit verlassen haben. Die Benutzung der Schwimmhalle durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Belegungsplanes geregelt.

§ 6

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und dem Becken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege und ohne Straßenschuhe gestattet.
- (2) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartenummer zugewiesen.
- (3) Die Zulassung von größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bademeisters gestattet.
- (4) Private Schwimmlehrer werden zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 7

Benutzung des Beckens

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

- (2) Neben den Bestimmungen von § 11 ist vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet

- a) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen;
- b) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen;
- d) Badegäste durch Übungen und Spiele zu belästigen.

§ 8 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei starker Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zu 15,-- DM (7,70 €) erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badegast hat auf die anderen Badegäste und auf das Badepersonal Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nicht gestattet ist daher insbesondere
 - a) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - c) Mitbringen von Hunden.
- (3) Andere Störungen der Badegäste kann das Badepersonal jederzeit verbieten.

§ 10 Haftung

Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

- (1) Das jeweilige Badepersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Zuwiderhandlungen können wegen Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (4) Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd von der Gemeindeverwaltung untersagt werden.
- (5) Im Falle der Entfernung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Badekleidung

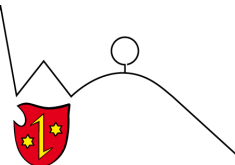
- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Für alle Badegäste ist das Tragen von Bademützen Pflicht. Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.
- (2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 15 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Beckens im Vorreinigungsraum gründlich abzuwaschen. Bei großem Andrang hat niemand Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.
- (2) Im Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

Bürgermeisteramt
Dettingen/Erms, den 19.07.1979

gez.:
Beutler
Bürgermeister



Gebührenordnung für das Freibad und das Hallenbad

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2008 folgende Gebührenordnung für das Freibad und das Hallenbad beschlossen:

Badegebühren:

Einzelkarten:

Personen über 16 Jahre	2,80 €
Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahre	1,70 €
Kinder im Alter von weniger als 6 Jahren (in Begleitung von Erwachsenen)	frei
Schüler - geschlossene Klassen der Dettinger Schulen	frei

Zehnerkarten (übertragbar)

Personen über 16 Jahre	25,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahre	14,00 €

50-Punkte-Karten (übertragbar)

Personen über 16 Jahre	90,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahre	45,00 €

Saisonkarten – Vorverkauf Bürgerbüro – nicht übertragbar

Personen über 16 Jahre	43,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren	22,00 €
Familienkarten	90,00 €

Saisonkarten – Freibadkasse – nicht übertragbar

Personen über 16 Jahre	50,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren	30,00 €
Familienkarten	100,00 €

Abendkarte (nur Freibad – ab 17.00 Uhr)

Personen über 16 Jahre	2,40 €
Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahre	1,20 €

Zuschlagskarten Einzelkabine (Freibad)	1,50 €
--	--------

Besondere Vergünstigungen

Versehrte (ab 50%), Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler über 16 Jahre und Studenten erhalten die Sätze für Jugendliche; auf Verlangen des Badepersonals ist der Ausweis vorzulegen.

Obige Preise gelten ab der Freibadsaison 2008 bzw. ab der Hallenbadsaison 2008/2009.